

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2020

„Wird die Umsetzung von Bauvorhaben in Bremen durch ein EuGH-Urteil schwieriger?“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Der EuGH hat festgestellt, dass die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure europäisches Recht verletzt. In welchen Fällen sind dadurch vereinfachte Vergaben nach §5 Absatz 2 d des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes noch anwendbar?
2. Inwieweit erwartet der Senat durch dieses Urteil Verzögerungen bei der Vergabe von Bauleistungen?
3. Welche Anpassungen des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes hält der Senat für erforderlich, um Verlangsamungen bei der Vergabe von Bauplanungsleistungen infolge des EuGH-Urteils zu minimieren?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der EuGH hat festgestellt, dass die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu Mindest- und Höchstsätzen mit europäischem Recht unvereinbar sind. Das bremische Vergaberecht sieht jedoch vor, dass nur dann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden kann, wenn solche verbindlichen Sätze existieren. Die entsprechende Ausnahmegvorschrift des § 5 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes ist daher für die Vergabe öffentlicher Aufträge über HOAI-Leistungen nicht mehr anwendbar. Es müssen stattdessen wieder Vergleichsangebote eingeholt werden. Die zentrale Servicestelle hat hierzu am 30.10.2019 einen Erlass herausgegeben, der dies ausführlich darlegt.

Zu Frage 2:

Die öffentlichen Auftraggeber beschreiben spürbare Auswirkungen. Der zeitliche Mehraufwand je Auftragsvergabe lässt sich im Wesentlichen auf einen Zeitraum von einem bis zu zehn Tagen beziffern. In Einzelfällen entstand ein zeitlicher Mehraufwand von mehreren Wochen. Diese Auswirkungen betreffen vorrangig die Hochbauprojekte.

Zu Frage 3:

Bei der Formulierung der Vorschriften über die Möglichkeiten direkter Auftragserteilungen wurden die Architekten- und Ingenieursleistungen einbezogen, da man seinerzeit von verbindlichen Preisuntergrenzen und damit einer Entbehrlichkeit eines Preiswettbewerbs ausging. Da diese Untergrenzen nun weggefallen sind, müssen die Vorteile und Nachteile einer Vergabe im Wettbewerb im Vergleich zu einer Direktvergabe neu abgewogen werden. Im Ergebnis könnte es zu einer Anpassung der in § 5 Abs. 2 enthaltenen Wertgrenzen kommen. Das Tariftreue- und Vergabegesetz sieht für das Jahr 2021 eine Evaluation der Verfahrensvorschriften in den §§ 5 bis 7 vor. Hierbei werden die Auswirkungen aller bestehenden Ausnahmevorschriften und die Notwendigkeit von Ergänzungen bewertet werden. Spätestens in diesem Verfahren wird die Frage abschließend entschieden werden.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage in der Fragestunde hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge über HOAI-Leistungen betrifft Frauen und Männer gleichermaßen. Sie hat keine besonderen geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 09.03.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.